

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ

Die Rektorin



Graz, am 03.12.2018
St

GZ.: 39/5-5/51 ex 2010/11
Betrifft: Konfuzius Institut an der Universität Graz

Sehr geehrter Herr 

Bezugnehmend auf das Schreiben des Vereins Save Tibet vom 7.11.2018 an Sie kann aus Sicht der Universität Graz folgendes gesagt werden:

Die Durchsicht der Verträge über die Gründung und den Betrieb des Konfuzius-Instituts an der Universität Graz hat ergeben, dass jede Streitschlichtung zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich erfolgen soll. Ein konkreter Hinweis, welches Recht angewendet werden soll, geht aus keinem der, der Universität vorliegenden, Verträge hervor. Auch der Vorwurf aus dem Schreiben, dass das hiesige Konfuzius Institut sich ausschließlich an die Gesetze und Vorschriften Chinas zu halten hat, kann nicht nachvollzogen werden. In einem der Verträge ist sogar festgeschrieben, dass das Konfuzius Institut die österreichischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten hat. Richtig ist aber, dass eine gewisse akademische Mitkontrolle durch die Volksrepublik China verankert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Analyse der Stellungnahme der Rektorin der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Hauptpunkte unserer Kritik gegen die Konfuzius-Institute sind wie folgt:

1. Partnerschaft nicht nur mit Universitäten in China, sondern auch mit der Kommunistischen Partei Chinas bzw. der chinesischen Regierung
2. Finanzierung durch eine fremde Regierung, nämlich die Volksrepublik China
3. Kontrolle durch die Volksrepublik China
4. Einhaltung der Gesetze Chinas in öffentlichen Bildungsinstitutionen in Österreich
5. Zensur im Gegensatz zu Prinzipien der akademischen Freiheit und Objektivität unserer Hochschulen
6. Missbrauch unserer Hochschulen um Propaganda für die Volksrepublik China zu verbreiten
7. Gefahr durch Einflussnahme und Infiltration durch die VR China

Zu dem Brief der Rektorin möchten wir auf folgendes aufmerksam machen:

1. Partnerschaft nicht nur mit Universitäten in China, sondern auch mit der Kommunistischen Partei Chinas bzw. der chinesischen Regierung.

Dieser Kritikpunkt wurde durch den Satz „Richtig ist, dass eine gewisse akademische Mitkontrolle durch die Volksrepublik China verankert ist.“ implizit bestätigt. Ansonsten, keine weitere Stellungnahme der Rektorin zu diesem Kritikpunkt.

2. Finanzierung durch eine fremde Regierung: Keine Stellungnahme der Rektorin zu diesem Kritikpunkt.
3. Kontrolle durch die VR Chinas

Diesbezüglich schrieb die Rektorin, „Richtig ist, dass eine gewisse akademische Mitkontrolle durch die Volksrepublik China verankert ist.“. Was heißt „gewisse akademische Mitkontrolle durch die Volksrepublik China“ genau?

Zu Klärung: Artikel 7 in den „Constitution and By-Laws“ der Konfuzius-Institute erklärt wie folgt:

The Confucius Institutes shall not involve or participate in any activities that are not consistent with the missions of Confucius Institutes.

Wer hat nun das letzte Wort, wenn es darum geht, diese Ziele festzulegen?

Ganz klar: Die Zentrale, laut Artikel 30 der „Constitution and By-Laws“ der Konfuzius-Institute:

An individual Confucius Institute, in the allotted time, shall draw up executable plans for annual projects and budget proposals, summarizing the implemental efficacy reports of annual projects and final financial accounts, and submit them to the Headquarters for examination and approval. Changes and dispositions made to the assets on the Chinese side shall be reported to the Headquarters for examination and approval. Individual Confucius Institutes shall also submit the working schedules and summaries of their annual projects to the Headquarters for archiving purposes.

Noch etwas deutlicher steht es im Artikel 35 der „Constitution und By-Laws“ der Konfuzius-Institute:

35. All Confucius Institutes shall observe the following obligations:
 - a. The obligation to observe the measures and regulations set forth in the Agreement and this Constitution and By-Laws of the Confucius Institutes;
 - b. The obligation to uphold and defend the reputation and image of the Confucius Institutes;
 - c. The obligation to accept both supervision from and assessments made by the Headquarters.

Bezüglich Einhaltung der „Constitution and By-Laws“ der Konfuzius-Institute wurde im Schreiben, interessanterweise, nichts erwähnt.

4. Einhaltung der Gesetze Chinas in öffentlichen Bildungsinstitutionen in Österreich

Die Rektorin schrieb:

„Auch dem Vorwurf aus dem Schreiben, dass das hiesige Konfuzius Institut sich ausschließlich an die Gesetze und Vorschriften Chinas zu halten hat, kann nicht nachvollzogen werden. In einem der Verträge ist sogar festgeschrieben, dass das Konfuzius Institut die österreichischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten hat.“

In unserem Schreiben wurde erwähnt, dass die Konfuzius-Institute die Gesetze Chinas, aber nicht ausschließlich, wie die Rektorin schreibt, einzuhalten sind. Dass, die österreichischen Gesetze einzuhalten sind, ist ja selbstverständlich. Wir sind ja in Österreich oder?

Zu Klärung, die genaue Formulierung aus den „Constitution and By-Laws“ der Konfuzius-Institute sieht so aus:

6. The Confucius Institutes shall abide by the laws and regulations of the countries in which they are located, respect local cultural and educational traditions and social customs, and they shall not contravene concerning the laws and regulations of China.

Hier steht eindeutig, dass nicht nur die österreichischen Gesetze einzuhalten sind, sondern auch die Gesetze der VR Chinas. Welche Gesetze Vorrang haben, ist nicht definiert. Müssen sich nun auch die westlichen Mitarbeiter von Konfuzius-Instituten an die chinesischen Gesetze halten? Und wenn ja: an welche?

Im Schreiben der Rektorin wurde folgendes festgelegt:

„Ein konkreter Hinweis, welches Recht angewendet werden soll, geht aus keinem der, der Universität vorliegenden, Verträge hervor.“

Interessant ist, dass die Rektorin in ihrem Schreiben nicht zugegeben hat, dass die Gesetze der VR Chinas, wenn auch nicht ausschließlich, einzuhalten sind.

5. Zensur im Gegensatz zu den Prinzipien der akademischen Freiheit und Objektivität unserer Hochschulen: Keine Stellungnahme der Rektorin zu diesem Kritikpunkt.
6. Missbrauch unserer Hochschulen um Propaganda für die VR China zu verbreiten: Keine Stellungnahme der Rektorin zu diesem Kritikpunkt.
7. Gefahr durch Einflussnahme und Infiltration durch die VR China: Keine Stellungnahme der Rektorin zu diesem Kritikpunkt.

Schließlich, wenn alles so klar und harmlos ist, wie die Rektorin schreibt, dann sollte es kein Problem sein, die Vertragsdokumente, im Sinne der Transparenz, zu veröffentlichen, wie einige Universitäten in den USA dies getan haben.